

ANLAGE

Finanzierung des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

	<i>Brutto</i>	<i>Netto</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>	
Mittelbewilligung für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1998	56.736.300	50.879.100
Veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten nach der Beitragstabelle für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für das Jahr 1998	28.368.150	25.439.550
Veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten nach der Beitragstabelle für die Friedenssicherungseinsätze für das Jahr 1998	28.368.150	25.439.550
Abzüglich: nicht ausgeschöpfte Haushaltsmittel im Sonderkonto der Hilfsmision der Vereinten Nationen für Ruanda	(2.060.700)	(1.545.500)
Restbetrag der nach der Beitragstabelle für Friedenssicherungseinsätze veranlagten Beiträge	26.307.450	23.894.050

52/219. Personalmanagement

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über ein Programm für Urlaub aus familiären Gründen⁵⁵, über die Anwendung des Leistungsbeurteilungssystems⁵⁶, über ein System von Auszeichnungen und Prämien für besondere Leistungen⁵⁷ und über Änderungen der Personalordnung⁵⁸,

I. PROGRAMM FÜR URLAUB AUS FAMILIÄREN GRÜNDEN

unter Hinweis auf Ziffer 3 in Abschnitt III.C ihrer Resolution 51/226 vom 3. April 1997, in der sie den Generalsekretär ersucht hat, für die Bediensteten der Vereinten Nationen ein Programm für Urlaub aus familiären Gründen auszuarbeiten, ohne daß dadurch zusätzliche Urlaubsansprüche geschaffen werden, und der Generalversammlung so bald wie möglich darüber Bericht zu erstatten,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁵⁵;

2. *billigt* die Empfehlungen des Generalsekretärs im Zusammenhang mit dem Programm für Urlaub aus familiären Gründen gemäß Ziffer 12 seines Berichts;

⁵⁵ A/52/438.

⁵⁶ A/C.5/51/55 und Korr. 1.

⁵⁷ A/52/439.

⁵⁸ A/52/574.

II. ANWENDUNG DES LEISTUNGSBEURTEILUNGSSYSTEMS

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs über die Anwendung des Leistungsbeurteilungssystems⁵⁶ und des entsprechenden Abschnitts des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁹,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁵⁶;

2. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, sich weiter um die Verfeinerung und Vereinfachung des Leistungsbeurteilungssystems, insbesondere seiner verwaltungstechnischen Aspekte, zu bemühen;

3. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, daß das Leistungsbeurteilungssystem im gesamten Sekretariat konsequent angewandt wird, um zu einem wirksamen und fairen Instrument der Leistungsförderung und Personalentwicklung zu gelangen, und ersucht den Generalsekretär, die Anwendung des Systems zu überwachen und der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten;

III. SYSTEM VON AUSZEICHNUNGEN UND PRÄMIEN FÜR BESONDERE LEISTUNGEN

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs über ein System von Auszeichnungen und Prämien für besondere Leistungen⁵⁷,

1. *billigt* die Einführung eines Systems von Auszeichnungen und Prämien für besondere Leistungen, in vollem Benehmen mit dem Personal und unter Berücksichtigung der in dem Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst⁶⁰ enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen, und fordert den Generalsekretär auf, dabei schrittweise vorzugehen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die Einführung des Systems von Auszeichnungen und Prämien für besondere Leistungen weiterzuvorführen und der Generalversammlung im Einklang mit dem schrittweisen Vorgehen auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung zur Beschlußfassung grundsätzliche Vorschläge für ein systematisches und wirksames Vorgehen bei mangelnder Leistung⁶¹ vorzulegen und dabei die Bemerkungen und Empfehlungen der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst in Ziffer 213 ihres Berichts⁶⁰ zu berücksichtigen;

IV. ÄNDERUNGEN DER PERSONALORDNUNG

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs über Änderungen der Personalordnung⁵⁸,

nimmt Kenntnis von den in dem Bericht des Generalsekretärs enthaltenen Änderungen der Serien 100 und 200 der Personalordnung;

⁵⁹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 7 (A/52/7), Ziffern 107-112.

⁶⁰ Ebd., Beilage 30 (A/52/30), Kap. VI, Abschnitt B.

⁶¹ Siehe A/52/439, Ziffer 17.

V. DURCHFÜHRUNG DER RESOLUTION 51/226
DER GENERALVERSAMMLUNG

1. *beschließt*, daß die in Ziffer 26 Abschnitt III.B der Resolution 51/226 enthaltenen Beschränkungen, wonach Bedienstete, die weniger als ein Jahr lang einen aus dem ordentlichen Haushalt oder einen für ein Jahr oder länger aus außerplanmäßigen Mitteln finanzierten Posten innehaben, sich während der auf die Beendigung ihres laufenden Dienstverhältnisses folgenden sechs Monate nicht für ihren derzeitigen Posten bewerben oder auf diesem Posten eingestellt werden können, nur für Bedienstete gelten, die nach dem 3. April 1997 ernannt wurden;

2. *beschließt außerdem*, daß es sich bei den Personen, die gemäß Ziffer 27 Abschnitt III.B der Resolution 51/226 nach zwölfmonatiger Dienstzeit bei der Besetzung von Sekretariats-Stellen für interne Bewerber berücksichtigt werden können, um nach Serie 100 oder 300 der Personalordnung ernannte Bedienstete des Höheren Dienstes sowie der oberen und obersten Rängebenen handelt, mit denen aus dem Sonderhaushalt zur Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen finanzierte Dienstposten am Amtssitz oder bei Friedenssicherungs- oder anderen Feldmissionen besetzt werden, und *beschließt* ferner, daß diese Personen nur für die Besetzung freier Stellen in der Besoldungsgruppe P-4 und darüber berücksichtigt werden können;

3. *beschließt*, die Behandlung der Mitteilung des Sekretariats über die Durchführung der Resolution 51/226 der Generalversammlung und der Anwendung der Bestimmungen der vorstehenden Ziffern während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen zweiundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

79. Plenarsitzung
22. Dezember 1997

52/220. Fragen im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1998-1999

I

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 41/213 vom 19. Dezember 1986 und der darauffolgenden einschlägigen Resolutionen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/228 A vom 23. Dezember 1993,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 45/248 B vom 21. Dezember 1990, in der sie bekräftigt hat, daß der Fünfte Ausschuß der zuständige Hauptausschuß der Generalversammlung ist, dem die Verantwortlichkeit für Verwaltungs- und Haushaltsfragen übertragen worden ist,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/253 vom 21. Dezember 1990, 47/214 vom 23. Dezember 1992 und 51/219 vom 18. Dezember 1996,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/12 A vom 12. November 1997 und die damit zusammenhängende Resolution 52/12 B vom 19. Dezember 1997,

in Bekräftigung der jeweiligen Mandate des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und des Programm- und Koordinierungsausschusses bei der Behandlung des Entwurfs des Programmhaushaltsplans,

sowie in Bekräftigung des Artikels 5.2 der Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden⁶²,

betonend, daß die normalen Verfahren zur Aufstellung, Ausführung und Genehmigung des Programmhaushaltsplans beibehalten und strikt befolgt werden müssen,

nach Behandlung des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1998-1999⁶³, des Berichts des Generalsekretärs "Reform der Vereinten Nationen: Maßnahmen und Vorschläge"⁶⁴ sowie der diesbezüglichen Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und des Programm- und Koordinierungsausschusses,

1. *schließt sich* unbeschadet der von der Generalversammlung festgelegten Prioritäten und vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den in dem Bericht des Programm- und Koordinierungsausschusses über seine siebenunddreißigste Tagung und seine wiederaufgenommene siebenunddreißigste Tagung⁶⁵ enthaltenen Schlußfolgerungen und Empfehlungen zu den Programmbeschreibungen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 an;

2. *würdigt* die Anstrengungen und Initiativen des Generalsekretärs mit dem Ziel einer Reform der Vereinten Nationen;

3. *wiederholt*, daß die in dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 enthaltenen Tätigkeiten sich aus dem mittelfristigen Plan für den Zeitraum 1998-2001⁶⁶, der wichtigsten programmatischen Grundsatzanweisung der Organisation, ableiten müssen und daß dabei Artikel 5.2 der Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden⁶² zu berücksichtigen ist;

4. *betont*, daß die Herstellung klarer Beziehungen zwischen den genehmigten Programmen und den für ihre Ausführung verantwortlichen Stellen für die Transparenz und Rechenschaftspflicht wesentlich ist;

5. *bekräftigt* ihre Unterstützung für die Wahrung des internationalen Charakters der Organisation und für die in Artikel 101 der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätze der Leistungsfähigkeit, des fachlichen Könnens und der Integrität;

⁶² ST/SGB/PPBME Rules/1(1987), geändert durch Resolution 42/215.

⁶³ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 6 und Addendum (A/52/9/Rev.1 und Add.1).

⁶⁴ A/52/303 und Add.1.

⁶⁵ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 16 (A/52/16); und ebd., Beilage 16A (A/52/16/Add.1).

⁶⁶ Ebd., Einundfünfzigste Tagung, Beilage 6 und Korrigendum (A/51/6/Rev.1 und Korr.1).